Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1961	Ausgegeben zu Wiesbaden am 28. Juli 1961	Nr. 20

Inhalt:

Tag		Seite
21. 7. 61	Zweite Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung	113
13. 7. 61	Verordnung über die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung)	113
17. 7. 61	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest	114
23. 7. 61	Polizeiverordnung zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln	115

Zweite Hessische Verordnung über die Aufhebung der Wohnraumbewirtschaftung

Vom 21. Juli 1961

Auf Grund der §§ 3d Abs. 1 und 3c Abs. 2 des Wohnraumbewirtschaftungsgesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 418) und des § 15 Abs. 2 des Zweiten Bundesmietengesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 389) wird verordnet:

§ 1

Die Wohnraumbewirtschaftung in den Landkreisen Erbach, Frankenberg, Waldeck, dem Rheingaukreis und der Stadt Fulda wird aufgehoben.

§ 2

Mietverhältnisse über preisgebundenen Wohnraum unterliegen in den in § 1 bezeichneten Gebieten vom 1. Juli 1963 an nicht mehr den Preisvorschriften. Die Mietpreise werden jedoch nicht vor dem Zeitpunkt freigegeben, zu dem das in § 2 des Gesetzes über die Gewährung von Miet- und Lastenbeihilfen vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 399) bezeichnete Gesetz in Kraft tritt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Juli 1961

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister des Innern
I. V. Hemsath

Verordnung über die Gebühren für die Schlachttier- und Fleischbeschau und die Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang (Fleischbeschaugebührenordnung)

Vom 13. Juli 1961

Auf Grund des § 2 des Hessischen Gesetzes über die Kosten der Schlachttier- und Fleischbeschau und der Trichinenschau bei Schlachtungen außerhalb der Gemeinden mit Schlachthauszwang vom 5. Juli 1961 (GVBl. S. 103) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Forsten und dem Minister der Finanzen verordnet:

§ 1

Einfache Gebühren

1. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Schlachttier- und Fleischbeschau zu entrichten:

		je Tier
a)	bei Pferden und sonstigen Einhufern	9,60 DM
b)	bei Rindern	6,70 DM
c)	bei Kälbern	2,75 DM
d)	bei Schweinen einschließlich Trichinenschau	4,95 DM
	ausschließlich Trichinenschau	2,85 DM
e)	bei Schafen und Ziegen	2,10 DM
f)	bei sonstigen Kleintieren (Ferkel, Zickel, Lämmer)	1,70 DM

2. Die Besitzer der Schlachttiere und des Fleisches haben für die Ausführung der Trichinenschau zu entrichten:

a) bei Schweinen (einschließlich Ferkeln), Wildschweinen und anderen der Trichinenschau unterworfenen Tieren . . . . . 2,10 DM

b) bei Schinken und anderen Fleischstücken (einschließlich Speck) . . 1,35 DM

3. Die Gebührensätze gelten sowohl bei einer „Ordentlichen" als auch bei einer „den Tierärzten vorbehaltenen" Beschau.

§ 2

Gebühren bei Nichtausführung eines Teiles der Beschau oder der gesamten Beschau

Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 sind auch in voller Höhe zu entrichten bei einer Schlachttierbeschau ohne nachfolgende Fleischbeschau oder bei einer Notschlachtung, bei der nur die Fleischbeschau stattgefunden hat. Ebenso sind die Gebühren in voller Höhe zu entrichten — jedoch nur für ein Tier, und zwar bei Schlachttieren verschiedener Art nur für das Tier höchster Gebühr —, wenn der Beschauer sich auf Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben hat, die Beschau aber nicht vornehmen konnte, weil der Besitzer die beabsichtigte Schlachtung aufgehoben oder verschoben hat.

§ 3

Eineinhalbfache Gebühren

Sind für einen Beschaubezirk Schlachttage bestimmt und wird der Beschauer — sofern nicht eine Notschlachtung erfolgt ist — zu anderen Zeiten in Anspruch genommen, so erhöhen sich die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 um 50 vom Hundert.

§ 4

Doppelte Gebühren

Die Gebühren nach § 1 Nr. 1 und 2 sind, erhöht um 100 vom Hundert der Beschaugebühren, zu entrichten:

1. wenn eine Untersuchung vor 7 Uhr oder nach 19 Uhr oder an Sonnabenden nach 12 Uhr oder an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen verlangt und durchgeführt wird;
2. wenn das zur Schlachttierbeschau angemeldete Tier nicht zur angegebenen Zeit zur Untersuchung bereit steht;
3. wenn die Schlachtung ohne besonderen Grund so verzögert wird, daß die Fleischbeschau bei Rindern eine Stunde, bei sonstigen Schlachttieren eine halbe Stunde nach dem von dem Besitzer angegebenen Zeitpunkt nicht vorgenommen werden kann. Die angegebenen Zeiten gelten für das einzelne Tier. Werden gleichzeitig mehrere Tiere zur Untersuchung angemeldet, so tritt die Verdoppelung der Beschaugebühr nur für ein Tier ein, und zwar bei Schlachttieren verschiedener Gattung für ein Tier des höchsten Gebührensatzes.

§ 5

Gebühren für die Ergänzungsbeschau und bakteriologische Fleischuntersuchung

Wird die Ergänzungsbeschau oder bakteriologische Fleischuntersuchung dadurch erforderlich, daß das Schlachttier vor der Beschau unzulässig zerlegt worden ist oder daß einzelne Teile des Schlachttieres entfernt oder unzulässig bearbeitet worden sind oder daß nach Feststellung des Beschauers das Schlachttier ohne triftigen Grund nicht zur Schlachttierbeschau angemeldet worden ist, so hat der Besitzer neben den Gebühren nach den Vorschriften des § 1 Nr. 1 und 2 und einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,30 Deutsche Mark je Kilometer folgende Gebühren zu entrichten:

a) Ergänzungsbeschau . . . je Tier 7,— DM

b) bakteriologische Fleischuntersuchung . . . . . je Tier 12,— DM

§ 6

Gebühren für zusätzliche Stempelung des Fleisches

Für eine vom Besitzer geforderte, nicht in unmittelbarem Anschluß an die Fleischbeschau vorzunehmende besondere Stempelung des Fleisches hat der Besitzer außer einer etwaigen Wegeentschädigung von 0,30 Deutsche Mark je Kilometer für jedes Fleischstück 0,10 Deutsche Mark, jedoch mindestens 1,— Deutsche Mark zu entrichten.

§ 7

Schlußbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. August 1961 in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Einschleppung der Maul- und Klauenseuche und Schweinepest

Vom 17. Juli 1961

Auf Grund der §§ 17, 18 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 23. August 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 743) in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94)

und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche und die Schweinepest verordnet:

§ 1

(1) Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen nur mit der Eisenbahn nach Hessen eingebracht werden. Sie sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen. Die Schweine dürfen nur in dem Bahnhof entladen werden, der dem Bestimmungsort (Gehöft, Schlachthof) am nächsten liegt. Sie sind vom Entladebahnhof zum Bestimmungsort mit Fahrzeugen zu befördern, deren Böden und Wände dicht gefugt sind.

(2) Zur Schlachtung bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen einem öffentlichen Schlachtviehmarkt nur zugeführt werden, wenn alle auf diesem Markt aufgetriebenen Schweine innerhalb 48 Stunden nach Schluß des Marktes abgeschlachtet werden. Andernfalls dürfen zur Schlachtung bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen nur unmittelbar öffentlichen Schlachthäusern zugeführt werden und sind innerhalb 48 Stunden zu schlachten.

(3) Zu Nutz- und Zuchtzwecken bestimmte Schweine aus dem Lande Niedersachsen dürfen nicht auf Nutz- und Zuchtviehmärkte gebracht werden. Dieses Verbot gilt für 14 Tage, vom Tage des Einbringens in das Land Hessen an gerechnet.

§ 2

(1) Für Schweine, die aus dem Lande Niedersachsen zu Nutz- und Zuchtzwecken nach Hessen verbracht werden, sind dem Beamten bei der Entladeuntersuchung vorzulegen

1. amtstierärztliche Bescheinigungen darüber, daß die Schweine und deren Herkunftsbestände amtstierärztlich untersucht und frei von Seuchen und seuchenverdächtigen Erscheinungen befunden worden sind,
2. Ursprungszeugnisse darüber, daß die Schweine aus Orten stammen, die nicht zu einem Maul- und Klauenseuche- oder Schweinepest-Sperrbezirk oder -Beobachtungsgebiet gehören und daß im Umkreis von 15 km um die Herkunftsorte Maul- und Klauenseuche oder Schweinepest nicht herrschen.

(2) Die Bescheinigungen dürfen zur Zeit des Verbringens der Tiere nach Hessen nicht älter als 8 Tage sein.

§ 3

Den Vorschriften der §§ 1 und 2 unterliegen auch Schweine aus dem Lande Niedersachsen, die über andere Bundesländer in das Land Hessen eingeführt werden, sofern sie das Land Niedersachsen nicht früher als 14 Tage vor dem Eintreffen im Lande Hessen verlassen haben.

§ 4

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1 bis 3 unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 5

Diese Viehseuchenanordnung tritt drei Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 17. Juli 1961

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Polizeiverordnung
zur Änderung der Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln

Vom 23. Juli 1961

Auf Grund der §§ 1, 48 und 53 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. November 1954 (GVBl. S. 203) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern für das Gebiet des Landes Hessen verordnet:

Artikel 1

Die Polizeiverordnung über die Abgabebeschränkung von Acetazolamid und anderen Arzneimitteln vom 7. Juli 1960 (GVBl. S. 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Anlage der Polizeiverordnung werden gestrichen:

   Acetyldihydrokodein und seine Salze
   2-Amino-1-(3',4'-dioxyphenyl)-aethanol-(1) und seine Salze (Noradrenalin)
   — Abgabe als Arzneifertigware auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —
   1-Dimethylamino-3,3-diphenyl-hexanon-(4) und seine Salze
   * D-2,2-Diphenyl-3-methyl-4-morpholino-butyrylpyrrolidin und seine Salze (Dextromoramide)
   β-4-Morpholinylaethylmorphin und seine Salze

2. In der Anlage der Polizeiverordnung werden in der Buchstabenfolge eingefügt:

   3-Aethyl-3,4-dihydro-6-chlor-7-sulfamyl-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Aethiazidum)
   4-Amino-benzolsulfonamid (Sulfanilamid),4-Aminobenzolsulfocarbamid (Sulfanilcarbamid),4-Aminobenzolsulfonguanidid (Sulfanilguanidin) ihre Salze und Derivate sowie deren Salze
   — die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Gebrauchsanweisung vermerkt ist —

2-Amino-1-(3',4'-dihydroxyphenyl)-aethanol-1 und seine Salze (Noradrenalin)
— ausgenommen in Salben zum Gebrauch auf der äußeren Haut —
— Abgabe als Arzneifertigware auf Verschreibung eines Dentisten für den Praxisbedarf zulässig —

4-Aminomethyl-benzolsulfonamid und seine Verbindungen

Barbitursäurederivate, ihre Salze und Molekülverbindungen
— Abgabe von Molekülverbindungen als Arzneispezialität in fester Form (z. B. Tabletten, Dragees) auf Verschreibung eines Dentisten zum Gebrauch in der Zahnheilkunde zulässig —

1-Benzyl-2-(5'-methyl-3'-isoxazolylcarbonyl-hydrazin und seine Salze (Isocarboxazid)

3-Benzyl-6-trifluormethyl-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze

N,N-Bis-(2-chloraethyl)-N',O-propylenphosphorsäure-ester-diamid (Cyclophosphamid)

2,5-Bis-methoxyaethoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)

2,5-Bis-n-propoxy-3,6-bis-aethylenimino-benzochinon-(1,4)

N-(1-Brombenzyl)-N-aethyl-N,N-dimethyl-ammoniumsalze

Carzinophilin, Carzinophilin A

7-Chlor-4-[4'-(N-aethyl-N-β-hydroxyaethylamino)-1'-methylbutylamino]-chinolin und seine Salze (Hydroxychloroquin)

4-Chlorbenzol-1,3-disulfonamid und seine Salze

5-Chlor-2-benzoxazolinon und seine Salze (Chlorzoxazon)

7-Chlor-4-(4'-diaethylamino-1'-methylbutylamino)-chinolin und seine Salze (Chloroquin)

7-Chlor-4-(3'-diaethylaminomethyl-4'-hydroxyphenylamino)-chinolin und seine Salze (Amodiaquin)

2-Chlor-9-(3'-dimethylamino-propylidin)-thiaxanthen (Transform) und seine Salze

7-Chlor-2-methylamino-5-phenyl-1,4-benzodiazepin-4-oxyl

2-(4'-Chlorphenyl)-3-methyl-4-metathiazanon und seine Salze (Chlormezanon)

3-Cyclopentylmethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Cyclopenthiazid)

Demethyl-chlortetracyclin und seine Salze
— die wiederholte Abgabe zum äußeren Gebrauch ist nur zulässig, wenn dies auf der Verschreibung vermerkt ist —

Diaethyldioxystilben-diphosphat

2,4-Diamino-5-(4'-chlorphenyl)-6-aethylpyrimidin und seine Salze (Pyrimethamin)

3-Dichlormethyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Trichlormethiazid)

(2-Dimethylamino-aethyl)-(2'methylbenzhydryl)-aether und seine Salze (Orphenadrine)

5-(3'-Dimethylamino-propyliden)-dibenzo-[a,d]-[1,4]-cycloheptadien und seine Salze (Amitriptylin)

1-(3,3-Diphenyl-3-cyanopropyl)-4-phenyl-piperidin-4-carbonsäureaethylester und seine Salze (Diphenoxylat)

Galanthamin und seine Salze

3-Isobutyl-6-chlor-7-sulfamyl-3,4-dihydro-1,2,4-benzothiadiazin-1,1-dioxyd und seine Salze (Thiabutazid)

Isonikotinaldehyd und seine Derivate

N-Isopropyl-2-methyl-2-n-propyl-1,3-propandiol-dicarbamat und seine Salze (Carisoprodol)

Lespedeza capitata und die daraus hergestellten Zubereitungen

2-(3'-Methoxypropyl-aminomethyl)-1,4-benzodioxan und seine Salze

α,α-Methylaethyl-succinimid (Ethosuximid)

N-Methyl-α,α-methylphenylsuccinimid (Methsuximid)

Mitomycin C

3-[a-(4'-Nitrophenyl)-β-acetyl-aethyl]-4-oxycumarin (Acenocumarol)

d-(-)-threo-1-(4'-Nitrophenyl)-2-acidoacetamido-1,3-propandiol, seine Ester und Verbindungen (Azidoamphenicol)

1-Oxo-3(3'-sulfamyl-4'-chlor-phenyl)-3-hydroxy-isoindolin und seine Salze

Paramomycin und seine Salze

α-Phenoxyaethyl-penizillin und seine Salze

3-[α-Phenyl-β-acetyl-aethyl]-4-oxycumarin und seine Salze (Warfarin)

2-Phenyl-2-aethyl-glutarimid (Glutethimid)

5-Phenyl-5-aethyl-hexahydropyrimidin-4,6-dion und seine Salze (Pyrimidon)

3-Phenyl-1-propanol-carbamat(Phenprobamatum)

N-Phthalyl-glutaminsäureimid und seine Salze (Thalidomid)

Tetrachloraethylen
— ausgenommen zum äußeren Gebrauch —

d-Tubocurarin-dimethylaether und seine Salze (Dimethyl-d-tubocurarin)

Vancomycin und seine Salze.

Artikel 2

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 23. Juli 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1,30 (einschl. DM 0,23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr) zuzüglich DM —,27 Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 20 können nur vom Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preis von DM —,30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-Haus, Telefon 5 96 31 und 5 97 01